

# STADT NORDEN

<b>Sitzungsvorlage</b>	Wahlperiode 2006 - 2011	<b>Beschluss-Nr:</b> <b>1190/2010/3.3</b>	<b>Status</b> öffentlich
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Straßenreinigung; Straßenreinigungsgebührensatzung - 9. Änderung			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b> 28.10.2010 Bau- und Umweltausschuss 02.11.2010 Verwaltungsausschuss 11.11.2010 Rat der Stadt Norden			
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b> Mennenga (SEN), Ites (3.3)		<b><u>Organisationseinheit:</u></b> Umwelt und Verkehr	

**Beschlussvorschlag:**

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation 2011 für die Straßenreinigung vom 20. 09. 2010 wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der beigefügten Fassung vom 30.09.2010 wird beschlossen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

## Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201 zur Verfügung	Ja <input type="checkbox"/>	Produkt-Nr.: _____
	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja <input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	

## Personal

Personelle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	_____
		(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	

## Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)  
Deckung der Kosten der Einrichtung Straßenreinigung durch die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

Andere Ziele:

### **Sach- und Rechtslage:**

Nach § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren sind mit Geltung für die Zukunft festzulegen. Aus diesem Grunde ist eine Gebührenkalkulation auf der Grundlage einer Betriebsabrechnung erforderlich.

Für den Bereich Straßenreinigung hat der Sachbearbeiter Mennenga (SEN) eine Kostenrechnung für die Jahre 2006 – 2008 sowie eine Gebührenkalkulation für 2011 gefertigt. Die Kostenentwicklung sowie die Überschüsse aus den Vorjahren führen in diesem Bereich demnach zu einer Gebührensenkung. Alle Einzelheiten ergeben sich aus der beiliegenden Kostenrechnung 2006 – 2008 und Gebührenkalkulation 2011.

### **Aufgrund des Ergebnisses der Gebührenkalkulation sollte die Straßenreinigungsgebühr ab dem 01.01.2011 auf 1,05 € pro lfd. Meter Straßenfront jährlich festgesetzt werden.**

Witterungsbedingt konnte im letzten Winter die Stadt Norden über einen Zeitraum von etwa 3 Monaten keine Straßenreinigung durchführen. Hinsichtlich dieser Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung ist in § 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Norden folgendes festgelegt:

#### *§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung*

*(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.*

*(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.*

Aufgrund dieser nicht eindeutigen Regelung des § 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung wurden die Gebühren für den vorgenannten Zeitraum an die Zahlungspflichtigen erstattet. Es handelte sich größtenteils um Beträge von unter 10 EURO je Fall. Da die Erstattungen zusammen mit der Schmutzwasserabrechnung 2009 durchgeführt werden konnten, entstanden in diesem Jahr erfreulicherweise nur geringe zusätzliche Verwaltungskosten.

Die Gesamtsumme der Erstattungen lag bei etwa 53.000 Euro. Die tatsächlichen Kosteneinsparungen der Stadt liegen jedoch erheblich niedriger. Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung der Kehrmaschine) entstehen unabhängig davon, ob die Maschine im Einsatz war. Gleichzeitig musste die Kehrmaschine nach dem ersten Einsatz nach der witterungsbedingten Pause, mehrere Kehrgänge durchführen um das teilweise verkrustete Kehrgut von der Straße zu lösen. Hierdurch entstanden erhebliche Überstunden und ein Mehrbedarf an Kraftstoff, gleichzeitig wurde ein Vielfaches an Kehrriecht eingesammelt. Dies führte neben den zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen insgesamt zu Mehrkosten.

Hätten aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften in 2010 keine Erstattungen vorgenommen werden müssen, hätte das Jahr mit einem höheren Überschuss abgeschlossen, der in den nächsten Kalkulationszeitraum übertragen worden und dem Gebührenpflichtigen zu Gute gekommen wäre. Zu berücksichtigen ist auch, dass bereits bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung von nur einem Monat Erstattungsansprüche bestehen und größtenteils Beträge von unter 3 EURO erstattet werden müssten.

Da jedoch die Kosten, insbesondere für die Müllgebühren, niedriger liegen als im vergangenen Kalkulationszeitraum geschätzt und Überschüsse zu verrechnen sind, konnten die Gebührenerstattungen in 2010 aufgefangen werden (siehe auch Anlage Kostenrechnung und Gebührenkalkulation).

Unter Betrachtung vorgenannter Gesichtspunkte, hält die Verwaltung die Streichung des Erstattungsanspruches bei witterungsbedingtem Ausfall der Straßenreinigung auch im Interesse des Gebührenpflichtigen unter Kostengesichtspunkten für sinnvoll.

Es wird daher eine Änderung des § 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung mit folgender Formulierung empfohlen:

#### § 5 Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum 31.01. des Folgejahres bei der Stadt Norden zu stellen.
- (2) Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn die Straßenreinigung auf Grund der Witterungsverhältnisse (z.B. Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann.

#### **Anlagen:**

**Straßenreinigung – Kostenrechnung 2006 – 2008 und Gebührenkalkulation 2011  
Satzung zur 9. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung**